

BGer 5A_133/2018 vom 19. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_133_2018

FR: TF 5A_133/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A_133/2018 del 19 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde damit, dass ihr nur die Seiten 1, 3 und 4 der Verfügung zugestellt worden seien. Sie habe ein Recht auch auf die Seite 2, um entscheiden zu können, wie sie ihre Rechte zu wahren habe. Ohne die Seite 2 seien ihre Grundrechte verletzt.

E. 2

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch die Ausrichtung des Honorars von Dr. B. _____ aus der Gerichtskasse beschwert sein könnte. Die Beschwerdeführerin beanstandet aber auch nicht dies und mithin nicht den Entscheid als solchen, sondern dass bei dem ihr zugestellten Entscheidexemplar die Seite 2 fehle. Dies kann von vornherein nicht Beschwerdegegenstand bilden, weil beschwerdeweise nur inhaltliche, mithin sich auf das Dispositiv des angefochtenen Entscheides auswirkende Korrekturen verlangt werden können. Die Beschwerdeführerin hat sich mit ihrem Anliegen an die Vorinstanz zu wenden und dort ein vollständiges Entscheidexemplar zu verlangen.

E. 3

Angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.